

Es empfiehlt sich, den Geschädigten zur Besichtigung heranzuziehen. Er kann im Verlaufe der Besichtigung erklären, welche Veränderungen im Tatortmilieu nach Entdeckung des Diebstahls vorgenommen wurden, und zu einzelnen Fragen mancherlei Erläuterungen geben, die sich für die Aufstellung entsprechender Versionen als große Hilfe erweisen können. Insbesondere kann er erklären, ob sich am Tatort vielleicht Gegenstände befinden, die weder ihm noch seinen Angehörigen gehören, die also aller Wahrscheinlichkeit nach vom Täter zurückgelassen oder verloren wurden.

Begibt sich der Untersuchungsführer zur Besichtigung an den Ort des begangenen Diebstahls, so müssen außer ihm auch Operativ-Mitarbeiter der Miliz, ein Mitarbeiter der Wissenschaftlich-technischen Abteilung der entsprechenden Behörde des Ministeriums des Innern sowie ein Hundeführer mit einem Diensthund den Besichtigungsort aufsuchen.

Bei der Vornahme der Tatortbesichtigung muß versucht werden zu klären:

- a) auf welchem Wege ist der Verbrecher in den Raum eingedrungen, in dem der Diebstahl ausgeführt wurde, und wie hat er sich von dort entfernt;
- b) war der Verbrecher allein oder wurde der Diebstahl von mehreren Personen ausgeführt;
- c) gibt es Merkmale, die von irgendwelchen beruflichen Fertigkeiten des Verbrechers zeugen;
- d) wie lange hielten sich die Verbrecher in dem betreffenden Raum auf;
- e) gibt es Merkmale, die darauf schließen lassen, daß die Verbrecher über die Lage des Raumes und die darin befindlichen Gegenstände Bescheid wußten.

Diese Fragen können ziemlich genau beantwortet werden, wenn alle von den Verbrechern verursachten Beschädigungen an Schlössern, Türen und Fenstern sowie die Spuren der beim Einbrechen benutzten Werkzeuge, die am Tatort entdeckten Hand- und Fußspuren sorgfältig besichtigt und die Sachbeweise — Gegenstände, die von den Verbrechern zurückgelassen oder verloren wurden — entnommen werden. Die Besichtigung kann die Entdeckung von Merkmalen erlauben* die von speziellen Verfahren zeugen, die die Täter beim Einbruch oder zur Verwischung ihrer Spuren angewendet haben (vorheriges Bekleben von Glas zwecks geräuschlosen Eindrückens, Bestreuen des Fußbodens oder der Erde an den Stellen, wo sich der Täter aufhielt, mit Tabak oder sonstigen Substanzen, Anwendung spezieller technischer Mittel für den Einbruch), sowie von Merkmalen, die davon zeugen, daß sich die Ver-